

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 VG 3/08 S

L 6 VG 1889/08 ER (LSG Baden-Württemberg)
S 6 VG 2041/06 (SG Stuttgart)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 10,
Landesversorgungsamt,
Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Juni 2008 durch die
Richter D a u , Dr. K n ö r r und Dr. B e c k e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 27. Mai 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger macht Anspruch auf Versorgung nach dem Opferentschädigungsgesetz iVm dem Bundesversorgungsgesetz geltend. Antrag, Klage, Berufung und Nichtzulassungsbeschwerde sind erfolglos geblieben. Den anschließend gestellten Antrag des Klägers, über die beantragte Versorgung im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes zu entscheiden und das Hauptsacheverfahren an das Sozialgericht Stuttgart zu verweisen, hat das Landessozialgericht (LSG) als unzulässig verworfen (Beschluss vom 29.4.2008). Den daraufhin gestellten Ablehnungsantrag des Klägers gegen den Richter W. sowie die Richterinnen B. und E. hat das LSG als unzulässig verworfen (Beschluss vom 27.5.2008).
- 2 Dagegen hat der Kläger mit einem vom LSG an das Bundessozialgericht (BSG) weitergeleiteten Schreiben vom 29.5.2008 "außerordentliche Beschwerde" eingelegt.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, weil die Entscheidung des LSG nach § 177 SGG, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, nicht mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden kann.
- 4 Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

